



Allgemeine Geschäftsbedingungen der **SILICON GMBH & CO.KG**

www.ms-silicon.de

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von **M+S SILICON** - auch für zukünftige Geschäfte bei ständiger Geschäftsbeziehung.
Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von einer im Handelsregister eingetragenen, für **M+S SILICON** vertretungsberechtigten Person schriftlich bestätigt wurden und zwar auch dann, wenn der Besteller in seiner Bestellung auf seine anderslautenden Bedingungen Bezug genommen hat.
2. Diese AGB gelten gegenüber allen Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

II. Angebot, Annahme, Leistungsumfang

1. Alle Angebote von **M+S SILICON** sind freibleibend.
2. Erst mit der Auftragsbestätigung oder der Durchführung des Auftrages kommt der Vertrag zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Einwände dagegen sind unverzüglich schriftlich zu erheben. Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von 10 % der Bestellung können vom Besteller nicht beanstandet werden. Mehrlieferungen in diesem Umfang werden berechnet, Minderlieferungen lösen keinerlei Ansprüche seitens des Bestellers aus.
4. Angaben über Maße, Gewicht, Farbe, Material und Ausstattung in Katalogen von **M+S SILICON** und sonstigen Darstellungen sind nur annähernd, soweit sie nicht in unserer Auftragbestätigung als verbindlich zugesichert bezeichnet werden.
5. Änderungen infolge technischer Weiterentwicklungen kann der Besteller nicht ablehnen.

III. Preise

1. Preise gelten in Euro, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
2. Verpackungs-, Transport und sonstige Leistungskosten werden gesondert berechnet und wie die evtl. Transportversicherung vom Besteller getragen.
3. Steuern oder öffentliche Abgaben, die nach Vertragsschluß eingeführt, erhoben oder erhöht werden, werden dem Besteller belastet.
4. Bei nicht nur unwesentlicher Erhöhung von Lohn- und Materialkosten nach Vertragsschluß kann **M+S SILICON** den Lieferpreis angemessen erhöhen und bei Widerspruch des Bestellers vom Vertrag zurücktreten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Forderung wird mit Bereitstellung zum Versand fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber und ohne Gewährung von Skonto entgegengenommen. Ab dem 31. Kalendertag nach Fälligkeit ist **M+S SILICON** berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen. Das Recht einen höheren Verzugschaden geltend zu machen bleibt unberührt.
2. **M+S SILICON** ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist ist **M+S SILICON** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsschluß Umstände über die Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In diesem Falle sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und zahlbar.
3. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen werden nur annähernd und unverbindlich angegeben, es sei denn, sie sind in der Auftragbestätigung als verbindlich zugesagt. Der Fristenlauf beginnt erst, wenn sämtliche zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Freigaben vorliegen, der Besteller seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist und nicht vor Klärung sämtlicher Ausführungseinzelheiten.

2. Unvorhersehbare Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Boykott oder Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungs- oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten, berechtigen **M+S SILICON** soweit sie nicht von ihr zu vertreten sind - zur Verlängerung der Lieferfristen oder zum Rücktritt vom Vertrag. **M+S SILICON** verpflichtet sich im Falle des Rücktritts vom Vertrag, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und evtl. Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
3. Die Lieferung ist innerhalb der Frist erfolgt, wenn die betriebsbereite Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so genügt zur Wahrung der Lieferfrist die Mitteilung über die Versandbereitschaft.
4. Der Besteller ist nach zweiwöchiger Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins berechtigt, eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen, wodurch **M+S SILICON** in Verzug gerät. Nach Ablauf dieser Frist hat der Besteller eine weitere angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen

VI. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Auslieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder die Auslieferung mit Fahrzeugen **M+S SILICON** erfolgt. Die Wahl der Versandart trifft **M+S SILICON**.
2. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens mit Verlassen des Werkes zum Zwecke der Versendung geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Besteller über. Verzögert sich die Auslieferung der versandbereiten Ware aus Gründen, die **M+S SILICON** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von 10 % der Bestellung können vom Besteller nicht beanstandet werden.
4. Bei Bestellungen auf Abruf ohne Angabe der Lieferzeit ist der Liefergegenstand regelmäßig drei Monate nach Bestellung abzunehmen.
5. Nimmt der Besteller den Leistungsgegenstand nach der Anzeige der Versandbereitschaft nicht binnen 14 Tagen ab oder unterbleibt bei Abrufaufträgen der Abruf, so wird der Rechnungsbetrag sofort fällig und **M+S SILICON** ist berechtigt, angemessene Einlagerungsgebühren zu berechnen. **M+S SILICON** ist auch berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen Eigentum von **M+S SILICON**, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von **M+S SILICON**.
2. Der Besteller ist zur Weiterlieferung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt im Voraus an **M+S SILICON** ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller ist so lange zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber **M+S SILICON** nachkommt und der Vergütungsanspruch nicht gefährdet ist. Der Besteller hat auf Verlangen von **M+S SILICON** die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und die Abtretung anzuzeigen. **M+S SILICON** ist berechtigt, die Abtretung den Schuldnern auch selbst anzuzeigen.
3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für **M+S SILICON**, ohne diese jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit anderen nicht **M+S SILICON** gehörenden Waren, wird Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren zur Zeit der Verarbeitung begründet. Erwirbt der Besteller Alleineigentum, so überträgt er bereits jetzt auf **M+S SILICON** das Miteigentum in dem o.g. Verhältnis und verwahrt es für **M+S SILICON** unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterveräußert, beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Lieferwert der Vorbehaltsware.
4. **M+S SILICON** ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, wenn er Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Dies gilt auf Verlangen eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten.
5. Mit Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern oder zu verwenden, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
6. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche zur Geltendmachung der Rechte von **M+S SILICON** erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie Pfändungen, Beschlagnahmen sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder die an **M+S SILICON** abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Bei Verzug des Bestellers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, **M+S SILICON** erklärt dies ausdrücklich.

VIII. Verwendung von Kundenzeichnungen und Werkzeugen

Waren, die von **M+S SILICON** auf nach Kundenzeichnungen hergestellten Werkzeugen und Vorrichtungen produziert worden sind, dürfen an Dritte angeboten und verkauft werden, selbst wenn Werkzeugkosten anteilig berechnet wurden. Diese Werkzeuge dürfen, ohne dass dem Besteller daraus Rechte oder Ansprüche erwachsen, auch in Katalogen oder Ausstellungen verwendet werden.

IX. Mängelrügen, Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung **M+S SILICON** nachvollziehbar anzuzeigen. Für nicht offensichtliche Mängel gilt eine Frist von 1 Woche nach Feststellung
2. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte wegen dieses Mangels.
3. Der Ausschluß branchenüblicher Abweichungen muß schriftlich vereinbart werden. Gleiches gilt für evtl. Garantien. Geringfügige, nicht erhebliche Abweichungen der Lieferware gegenüber Mustern, Katalogen, Prospekten und Preislisten etc. oder früher gelieferter Ware sind vertragsgemäß und gelten nicht als Mangel.
4. Der Besteller hat die Eignung der Ware für den von ihm bestimmten Verwendungszweck selbst zu prüfen. Nicht geeignete Ware ist nur dann mangelhaft, wenn **M+S SILICON** die Eignung schriftlich bestätigt hat. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen der verkehrsüblichen Nutzung stellt keinen Mangel dar.
5. Werden Montage-, Einbau-, Vertriebs oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien oder Reinigungs- oder Pflegemittel verwendet, die nicht den Herstellervorgaben entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern schon bei Gefahrübergang vorlag.
6. **M+S SILICON** leistet bei Vorliegens eines Mangels nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Erhöhte Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt **M+S SILICON** nicht.
7. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt.

X. Haftung, Schadensersatz

1. Verletzt **M+S SILICON** fahrlässig eine für die Erfüllung des Vertrages wesentliche Pflicht, so ist die Haftung von **M+S SILICON** auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluß oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, im Einzelfall der Höhe nach auf den Betrag von €1.000.000 beschränkt. § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
2. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit **M+S SILICON** oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Insbesondere wird weder eine Haftung für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, noch für Mangelfolgeschäden jeder Art noch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers übernommen.
3. Weitergehende Ansprüche jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
4. Der Haftungsausschluß gegenüber dem Besteller gilt im selben Umfang auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen.

XI. Verjährung

Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche, die nicht auf einem **M+S SILICON** zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für die Verpflichtung von **M+S SILICON** zum Ersatz von Kosten, die der Besteller gegenüber einem Verbraucher wegen der Lieferung einer neuen Sache zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hat.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Dortmund
2. Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen **M+S SILICON** und dem Besteller der Geschäftssitz von **M+S SILICON** in Dortmund.
Es gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen und des Vertrages dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.



M+S SILICON GMBH & CO.KG

Hannöversche Str. 28, 44143 Dortmund

Geschäftsführer Jürgen Siedler und Michael Materi

HRB Amtsgericht Dortmund